



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In dem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserats hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Duygu Özkan ein selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, durchgeführt.

In diesem Verfahren ist der Artikel „**Auch das ist Israel: Friedens-Demo**“, erschienen auf Seite 3 der „**Kronen Zeitung**“ vom 28.07.2014, medienethisch überprüft worden, insbesondere auf eine mögliche Verletzung des Punkts 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung). Der Senat hat wie folgt entschieden:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

## BEGRÜNDUNG

Der oben angeführte Artikel handelt von einer Friedensdemonstration auf dem Rabin-Platz in Tel Aviv. Dazu merkt der Autor an, dass dieser Platz nach Ministerpräsident Rabin benannt sei, „der dort von dem Attentäter Jigal Amir aus dem Natterngezücht der rechtsextremen Siedlerbewegung ermordet worden war.“

Der Senat beschäftigte sich in dem Verfahren mit der Frage, ob die Bezeichnung der politisch weit rechts stehenden israelischen Siedlerbewegung als „Natterngezücht“ diese pauschal verunglimpft.

Durch den Konnex zu Jigal Amir und der Ermordung von Ministerpräsident Rabin könnte die Siedlerbewegung zudem pauschal als kriminell hingestellt worden sein.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Autor des Artikels nicht Israelis oder Juden im Allgemeinen, sondern spezifisch die „rechtsextreme Siedlerbewegung“ als „Natterngezücht“ bezeichnet. In dem Artikel wird zunächst sogar positiv vermerkt, dass eine von Israelis organisierte Friedensdemonstration stattgefunden habe.

Die Bezeichnung „Natterngezücht“ hat nach Meinung des Senats eine abfällige Konnotation und ist daher nicht sehr glücklich gewählt.

Der Autor hat mit dieser Bezeichnung seine negative Haltung gegenüber der politisch weit rechts stehenden Siedlerbewegung zum Ausdruck bringen wollen.

Trotz des beleidigenden Charakters hält der Senat die Formulierung im vorliegenden Fall noch für vertretbar.

Teile der Siedlerbewegung vertreten extreme Standpunkte und behindern wegen ihrer kompromisslosen Haltung den Friedensprozess im Nahen Osten. Selbst in Israel ist die Gruppierung wegen ihrer radikalen Einstellung umstritten.

Zudem nimmt die Siedlerbewegung bewusst am öffentlichen Diskurs teil und vertritt mit großer Vehemenz ihre politischen Ziele. Organisationen, die die öffentliche Meinung zu beeinflussen versuchen, müssen auch sehr scharfe Werturteile aushalten.

Vor diesem Hintergrund ist die harsche Kritik des Autors gerade noch gerechtfertigt.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Formulierung zwar eine Tendenz in Richtung einer Pauschalverunglimpfung aufweist, dies im konkreten Fall jedoch nicht dafür ausreicht, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen.

Die Siedlerbewegung wird in dem Artikel in Zusammenhang mit Jigal Amir, dem Attentäter von Ministerpräsident Rabin, genannt, aber nicht für das Attentat (mit-)verantwortlich gemacht. Daher wird sie nach Ansicht des Senats nicht pauschal verdächtigt oder kriminalisiert.

Das Verfahren ist daher gemäß § 20 Abs.2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates einzustellen.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda  
07.10.2014